

Ergänzung zur Programmplanung

Ziel 2 neu- und Ziel 2 Phasing Out- Programm Vorarlberg

2000 bis 2006

Amt der Vorarlberger Landesregierung

In der 6. Sitzung des Begleitausschusses
am 20. Juni 2006 gebilligt

Im Einklang mit dem EPPD gem. EK-Entscheidung
K(2007)1611 vom 2. April 2007

Von der Europäischen Kommission mit Schreiben
vom 8. Mai 2007 angenommen

Inhaltsverzeichnis

1. MAßNAHMENBESCHREIBUNGEN	3
SCHWERPUNKT 1: ZUKUNFTSFÄHIGE UNTERNEHMEN	3
<i>Maßnahme 1.1</i>	3
<i>Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur</i>	3
<i>Maßnahme 1.2</i>	15
<i>Forschung und Entwicklung in Industrie, Gewerbe und Handwerk</i>	15
<i>Maßnahme 1.3</i>	19
<i>Umweltverbessernde Investitionen</i>	19
SCHWERPUNKT 2: WETTBEWERBSFÄHIGE REGION	24
<i>Maßnahme 2.1</i>	24
<i>Verbesserung der regionalen Infrastruktur</i>	24
<i>Maßnahme 2.2</i>	32
<i>Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erwerbstätigkeit von Frauen</i>	32
<i>Maßnahme 2.3</i>	36
<i>Stärkung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit</i>	36
SCHWERPUNKT 3: TECHNISCHE HILFE	40
<i>Maßnahme 3.1</i>	40
<i>Technische Hilfe</i>	40
Teilmaßnahme 1.....	40
<i>Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle des Programmes</i>	40
Teilmaßnahme 2.....	42
Sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe.....	42
2. ABWICKLUNGSTECHNISCHE FRAGEN.....	44
MONITORING UND ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH.....	44
3. PUBLIZITÄTS- UND KOMMUNIKATIONSPLAN.....	47
4. FINANZPLAN	49
ABGRENZUNG DES INTERVENTIONSFELDES DES EFRE IM RAHMEN DES ZIEL 2-PROGRAMMES VORARLBERG (ÖSTERREICH) ZUM LEADER+-PROGRAMM	50

1. Maßnahmenbeschreibungen

Schwerpunkt 1: Zukunftsfähige Unternehmen

Maßnahme 1.1 Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur

Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen materielle und immaterielle Investitionen von ca 300 Unternehmen mit Standort im Ziel 2 neu- bzw Ziel 2 Phasing Out-Gebiet unterstützt werden, wenn dadurch die Sicherung und Stärkung des Unternehmensbestandes, eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, die Sicherung bestehender Arbeitsplätze bzw die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung (ca 100 Arbeitsplätze pro Jahr) oder positive Umweltauswirkungen realisiert werden können. Ebenso sollen Maßnahmen zur Behebung von Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen wurden, unterstützt werden, damit der Unternehmensbestand in Krisenregionen gesichert werden kann.

Wesentliche Aspekte bilden dabei die Stärkung der Innovationstätigkeit in den Unternehmen sowie die Schaffung von neuen qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im Rahmen von Kapazitätsausweitungen bei den bestehenden Betrieben und insbesondere durch endogene Neugründungen und Betriebsansiedlungen. Damit soll eine wirtschaftliche Erneuerung sowie weiteres Wachstum in diesen strukturschwachen Regionen nachhaltig erreicht werden.

- **Stärkung des Unternehmensbestandes im Bereich Sachgüterproduktion**

Dazu sollen innovative Investitionen, die zumindest eines der nachfolgenden Merkmale aufweisen, unterstützt werden:

- Entwicklung und Anwendung neuer Produktionstechnologien (Verfahrensinnovation)
- Herstellung neuer, qualitativ höherwertiger Produkte und Dienstleistungen (Produktinnovation und Diversifizierung)
- Umsetzung verbesserter Produktionsabläufe, Modernisierung der betrieblichen Organisation und Stärkung der unterschiedlichen Unternehmensfunktionen (Ablaufinnovation)
- Direkte und indirekte positive Umweltauswirkungen durch Energieeinsparung, sparsamere Nutzung von Rohstoffen und Recycling

- **Stärkung des Unternehmensbestandes im Bereich innovationsorientierter produktionsnaher Dienstleistungen**

Es sollen solche Investitionen unterstützt werden, die Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen gemäß neuestem technologischen Stand ermöglichen.

- **Stärkung des Unternehmensbestandes durch Neugründungen und Betriebsübernahmen**

Gefördert werden Aufwendungen von Jungunternehmern bzw Jungunternehmerinnen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen und –übernahmen. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen wettbewerbsfähig und wirtschaftlich selbständig sind. Gefördert wird

- der entgeltliche Erwerb von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern die Wirtschaftsgüter steuerrechtlich als notwendiges Betriebsvermögen anerkannt werden
- Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen

- der Aufwand für Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen
- der Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

- **Stärkung der Tourismusbetriebe durch innovative bzw qualitätsverbessernde Investitionen**

Gefördert werden einzelbetriebliche materielle Investitionen (Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen) und die qualitative Verbesserung für die Bereiche Beherbergung, Verpflegung und Sonstiges (Campingplätze, etc) sowie die Schaffung von zeitgemäßen Wohnmöglichkeiten für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen.

- **Stärkung der KMU in den Bergregionen**

Zum Ausgleich der besonderen Entwicklungsrückstände des Berggebietes und zur Sicherung der Nahversorgung können auch Unternehmen gefördert werden, die nicht zum produzierenden Sektor gezählt werden können. Gefördert werden

- Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Betrieben
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- oder Verfahrensinnovationen (einschließlich Vertriebsorganisation)
- Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen

Die Förderung des Handels soll nur insoweit erfolgen, als im ländlichen Bereich im Wege der Förderung von Investitionen die Sicherung der Nahversorgung sowie die Bereitstellung einer notwendigen touristischen Infrastruktur im Ziel 2-Gebiet unterstützt werden soll. Die Förderung von Investitionen in diesem Bereich ist ausschließlich auf Kleinbetriebe begrenzt („de minimis“ Förderung). Darüber hinaus wird die Investitionsförderung im Bereich der Lebensmittelnahversorgung im Regelfall an Betriebe gewährt, die der letzte Vollsortiment führende Betrieb einer Gemeinde sind. Ziel dieser Förderung ist es nicht zuletzt auch, durch Verbesserung der kundengerechten Ausstattung einen Beitrag zur Lösung der Nachfolgeproblematik zu leisten.

- **Stärkung durch Beratung, Qualifizierung und andere immaterielle Investitionen**

Für einen nachhaltigen Erfolg der Betriebe, die im Rahmen dieser Maßnahme Investitionen tätigen, wird die Beratung und begleitende Qualifizierung der Unternehmer und Unternehmerinnen eine große Rolle spielen. Ziel dieser Maßnahme ist es, auch kleinbetrieblichen Strukturen den Zugang zu technologiebasierten Vertriebsnetzen (e-commerce) zu erleichtern. Neben den einzelbetrieblichen Projekten kommt besonders der Kooperation von Unternehmen große Bedeutung zu. Insbesondere sind folgende Bereiche zu nennen:

- Marketingstrategien
- Neue Technologien und Prozesse (zB Telekommunikation, Umwelttechnik und umweltverbessernde Maßnahmen)
- Strategische Unternehmensplanung (zB Personalentwicklung, Arbeitsorganisation, Verbesserung der Organisationsstruktur), Produktentwicklung
- Zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen
- Machbarkeitsstudien als Entscheidungsgrundlage für die Erschließung neuer Auslandsmärkte bzw aktive Internationalisierungsbestrebungen, auch im Zusammenhang mit der Erschließung virtueller Märkte des e-business
- Externe und interne Projektleistungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Auslandsmärkte
- Aktivitäten von Werbegemeinschaften zur Sicherung der Nahversorgung mit Lebensmitteln

- Unternehmenskonzepte

Betriebliche Katastrophenhilfe

Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Beseitigung von Großschäden im Katastrophengebiet gefördert werden. Es werden gewerbliche und industrielle Unternehmen (nicht landwirtschaftliche Betriebe und freiberuflich Tätige), die beabsichtigen den Betrieb nach Sanierung der Schäden fortzuführen unterstützt. Damit soll die Betriebsfortführung der vom Hochwasser betroffenen Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Unterstützung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses, der maximal 15 % der förderbaren Gesamtkosten betragen kann. In Ergänzung zur Förderung aus EU-Mitteln kann das Unternehmen auch Mittel aus nationalen Quellen erhalten und zwar, aus dem Katastrophenfonds (nicht rückzahlbare Beihilfe bis zu 50 %, je nach Schadenshöhe und Größe des Betriebs – in Härtefällen höhere Förderung möglich) und aus dem ERP-Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe“ (zinsgünstige Darlehen), sowie aus Darlehensaktionen von Bund oder Land.

Die Gesamtbeihilfen können bis zu 100 % der förderbaren Hochwasserschäden ausmachen.

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Betriebliche Investitionen (auch gebrauchte Anlagen) und notwendige Aufwendungen (z. B. Reparatur, Reinigungs- und Räumungskosten) zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Zeitwert der Wirtschaftsgüter) in allen betroffenen Hochwassergemeinden Vorarlbergs (entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28 Juli 2000) Regel Nr. 12 Punkt 3 – Sonstige Fälle).

Besondere Bedeutung kommt dabei den gründungsmotivierenden und –unterstützenden Maßnahmen zu.

Code 161, 163, 171

Generelle Zielsetzungen

Grundsätzliches Ziel dieser Maßnahme ist es, bis 2006 einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung des Unternehmensbestandes sowie zur Erneuerung der Wirtschaftsstruktur im Ziel 2 neu- sowie im Ziel 2 Phasing Out-Gebiet zu leisten.

Weitere Ziele sind

- Schaffung neuer, zusätzlicher Arbeitsplätze
- Einführung neuer Produktionsverfahren sowie von Organisations- und Steuerungsprozessen
- Diversifizierung der Produktion, insbesondere durch Anwendung von F&E-Ergebnissen
- Reduktion des Material- oder Energieeinsatzes und von schädlichen Emissionen
- Anhebung der Zahl der Betriebe durch Neugründungen
- Sicherung der Fortführung bestehender Betriebe durch Übernahme
- Modernisierung neu übernommener Betriebe
- Verbesserung der Kapitalbasis von Jungunternehmern bzw Jungunternehmerinnen
- Steigerung der Wertschöpfung aus der Exportwirtschaft
- Verbesserung der Qualifikation durch Vernetzung mit internationalem Know-How
- Allgemeine Höherqualifizierung der Unternehmer bzw Unternehmerinnen und Unternehmensgründer bzw Unternehmensgründerinnen
- Motivation für Neugründungen, besonders durch Frauen
- Zusatzqualifikationen für Unternehmer bzw Unternehmerinnen in speziellen Bereichen, wie Organisationsentwicklung, Marketing, Telekommunikation, Umweltvorsorge

Durch die dargestellte Maßnahme soll ein Abbau insbesondere der wirtschaftlichen Disparitäten zwischen dem Vorarlberger Zentralraum und den peripheren Regionen erzielt werden und somit ein weiteres Auseinanderdriften von Regionen unter Nutzung der vorhandenen Wachstumspotenziale in den strukturschwachen Gebieten verhindert werden.

Förderungsempfänger

- Natürliche oder juristische Personen, die kleine oder mittlere Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel und Tourismus, gründen oder betreiben oder innovationsorientierte Dienstleistungen für diese Bereiche erbringen.

Als kleines bzw mittleres Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten Unternehmen, die weniger als 50 (250) Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio € (40 Mio €) erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio € (27 Mio €) erreichen und die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

- Jungunternehmer bzw Jungunternehmerinnen

Personen, die unabhängig vom Lebensalter ein Unternehmen gründen oder übernehmen, erstmals wirtschaftlich selbständig werden und gegebenenfalls eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufgeben.

- Förderbar sind auch Personengesellschaften, wenn der Jungunternehmer bzw die Jungunternehmerin vollhaftend oder mindestens zu 25 % beteiligt sind und die handelsrechtliche Geschäftsführung ausüben. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind förderbar, wenn alle Gesellschafter die Bedingungen für Jungunternehmer erfüllen.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen zur Sicherung der Nahversorgung
- Für Unternehmen im Berggebiet oder Unternehmen zur Sicherung der Lebensmittel-Nahversorgung müssen zur Inanspruchnahme der Förderung spezifische Wettbewerbsnachteile aufgrund des Standortes gegeben sein.

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Kosten für Investitionen im produzierenden Bereich oder dem Bereich produktionsnaher Dienstleistungen, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Schaffung zusätzlicher Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze
- Investitionen im Zusammenhang mit Verfahrensinnovationen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produktinnovationen und/oder Produktdiversifikationen
- Investitionen im Zusammenhang mit der Überleitung von F&E-Ergebnissen in die Fertigung
- Investitionen für Verbesserung des betrieblichen Material- und Produktionsflusses
- Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- und/oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen
- Stärkung durch immaterielle Investitionen (Einführung oder Verbesserung von Planungs-, Organisations-, Kontroll- bzw Steuerungsinstrumenten)
- Investitionen zur Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit nach Katastrophenereignissen

Gefördert werden folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen und –übernahmen (durch Jungunternehmer bzw Jungunternehmerinnen):

- entgeltliche Erwerb von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern die Wirtschaftsgüter steuerrechtlich als notwendiges Betriebsvermögen anerkannt werden
- Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen
- Aufwand für Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen
- Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb
- immaterielle Investitionen

Gefördert werden folgende Investitionen von Tourismusunternehmen und Kooperationen:

- Innovationen, Modernisierungen, Rationalisierungen, Betriebsgrößentoptimierungen, qualitativen Verbesserungen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben und Campingplätzen (regionaltypische Betriebe)
- Ausbau von zeitgemäßen Personalunterkünften

- Konzepte

- Gründungs- und Startkosten von Kooperationen
- umwelt- und sicherheitsbezogene Investitionen

Gefördert werden folgende immateriellen Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsaktivitäten:

- Machbarkeitsstudien als Entscheidungsgrundlage für die Erschließung neuer Auslandsmärkte bzw aktive Internationalisierungsbestrebungen, auch im Zusammenhang mit der Erschließung virtueller Märkte des e-business
- Externe und interne Projektleistungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Auslandsmärkte

Förderungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Auslandsmärkte werden nur für die Entwicklung von Vertriebsstrukturen und damit zusammenhängende Beratungsleistungen gewährt. Nicht gewährt werden Exportstützungen von Produkten oder Dienstleistungen.

Gefördert werden folgende Investitionen von KMU in den Bergregionen, um Entwicklungsrückstände dieser Regionen auszugleichen:

- Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Betrieben
- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit Produkt- oder Verfahrensinnovationen
- Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen

Gefördert werden folgende Investitionen von Betrieben, Gemeinden oder Werbegemeinschaften, die Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung mit Lebensmitteln durchführen:

- Investitionen zum Erwerb, Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben des Lebensmittelhandels
- Zustelldienste, die für Gemeinden mit gefährdeter Nahversorgung geleistet werden
- Marketingaktivitäten von Werbegemeinschaften

Gefördert werden Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Unternehmen in den Bereichen:

- neue Technologien und Prozesse (zB Telekommunikation, Umwelttechnik und umweltverbessernde Maßnahmen)
- Marktstrategien
- Strategische Unternehmensplanung (zB Personalentwicklung, Arbeitsorganisation, Verbesserung der Organisationsstruktur)
- Kooperation

Besondere Bedeutung kommt dabei den gründungsmotivierenden und –unterstützenden Maßnahmen zu.

Projektselektionskriterien

Die geförderten Projekte müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Finanzplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes
- Nachweis, dass das Projekt der Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen dient
- Übereinstimmung des Projektes mit den horizontalen Grundsätzen Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie Chancengleichheit

Folgende Prioritätskriterien werden zur Reihung der Projekte zugrunde gelegt:

- Sicherung bestehender Arbeitsplätze bzw die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung
- Sicherung und Stärkung des Unternehmensbestandes
- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
- positive Umweltauswirkungen
- Innovationsgrad
- Präjudizwirkung für vergleichbare Projekte

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Materielle Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausstattung
- Immaterielle Investitionen in Planung, Beratung, Marktauftritt und Markterschließung, Lizenzen und Machbarkeitsuntersuchungen sowie Kooperationen

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

Gefördert wird mit verlorenen Zuschüssen zu

- materiellen Investitionskosten bis zu den maximal erlaubten wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen. Davon werden 80 % aus SF-Mitteln finanziert.
- immateriellen Investitionskosten bis zu maximal 30 %. Davon werden 80 % aus SF-Mitteln finanziert.

Die Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtkosten. Die Beteiligung des Fonds beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten, bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, maximal 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten und bei Unternehmensinvestitionen maximal 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten gem Art 29 SF-VO.

Für die Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Innovationsgrad des Projektes
- Trägerschaft / bei Gemeinden Finanzkraft
- Wirtschaftlichkeit
- regionale Bedeutung

Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, müssen eine Förderuntergrenze von 3.000,- € überschreiten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Stärkung des Unternehmensbestandes in der Sachgüterproduktion

Richtlinie ERP – KMU – Technologieprogramm
Wirtschaftsförderung Vorarlberg 2000 – 2006 Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (BÜRGES)
Sonderrichtlinie "Produktfindung" Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Biogasanlagen mit integrierter Kraft-Wärme-Kopplung

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur verstärkten Nutzung der Sonneneinstrahlung zur fotovoltaischen Stromerzeugung
--

Stärkung des Unternehmensbestandes im Bereich innovationsorientierter produktionsnaher Dienstleistungen

Richtlinie ERP – KMU – Technologieprogramm
Wirtschaftsförderung Vorarlberg 2000 – 2006 Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (BÜRGES)
Sonderrichtlinie "Produktfindung"

Stärkung des Unternehmensbestandes durch Neugründungen und Betriebsübernahmen durch Jungunternehmer bzw Jungunternehmerinnen

Richtlinie ERP – KMU – Technologieprogramm
Wirtschaftsförderung Vorarlberg 2000 – 2006 Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer zu Beratungs- und Bildungskosten

Stärkung der Tourismusbetriebe durch innovative Investitionen

Richtlinie Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung
Richtlinie des BMWA für die TOP-Tourismusförderung 2001 – 2006
ERP-Tourismusprogramm

Stärkung der KMU in Bergregionen

Richtlinie Wirtschaftsförderung Vorarlberg 2000 – 2006
Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (BÜRGES)

Stärkung durch Beratung, Qualifizierung und andere immaterielle Investitionen

Richtlinie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer zu Beratungs- und Bildungskosten

Nur zur nationalen Kofinanzierung kommt folgende Richtlinien zur Anwendung

Richtlinie Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe, BGBl Nr 432/1996 idF BGBl I Nr 34/1999
--

Betriebliche Katastrophenhilfe

Richtlinie Betriebliche Hochwasserhilfe – Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996)
ERP-Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe
Richtlinien für das Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe- Zinsenzuschussaktion“
Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 35 a Arbeitsmarktförderungsgesetz (aMFG)
Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg

- **Maßnahmenverantwortliche Förderstelle**

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Weitere beteiligte Förderstellen

ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien

Austria Wirtschaftsservice, Taborstraße 10, 1020 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismusbank, Parkring 12a, 1011 Wien

Bei Förderungen mit Kofinanzierung des Bundes werden mit den Förderungsempfängern Förderverträge errichtet, für die die Richtlinien der entsprechenden Bundesstellen zur Anwendung kommen.

Ex ante-Bewertung**Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen**

Diese Maßnahme des Schwerpunktes „Zukunftsfähige Unternehmen“ verfolgt die im EPPD unter diesem Schwerpunkt genannten Ziele:

- Steigerung der Zahl an Neugründungen und Neuansiedlungen im Zielgebiet
- Verbesserung des Qualitätsniveaus und technologischen Standards
- Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungsangebote
- Ausweitung des Branchenmixes, insbesondere im Bereich moderner Technologien und im Dienstleistungssektor
- Ausweitung der Angebotsvielfalt im Tourismus
- Verbesserung der Qualität des bestehenden touristischen Angebotes

Sie gehört zur Strategie „Zukunftsfähige Unternehmen in einer wettbewerbsfähigen Region“, und – soweit sie durch KMU umgesetzt werden – zu den Strategien Soziale und kulturelle Potenziale, Telekommunikation, Regionale Kooperationen, Qualifizierung, Förderung der Beschäftigung.

Laut Ex ante-Evaluator ist das Ziel 2-Programm Vorarlberg von einer programminternen Kohärenz im Hinblick auf Strategien, Schwerpunkte und Maßnahmen und dabei von einer Orientierung an der regionalen, KMU-dominierten Wirtschaft geprägt (siehe EPPD, Ex ante-Bewertung).

Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Folgende Indikatoren, deren Höhe sich an der Ex ante-Bewertung und den Erfahrungen der Strukturfondsperiode 1995 – 1999 orientieren, werden auf Einzuprojektenebene erhoben (Beginndatum 1.1.2000, Enddatum: 31.12.2008):

Outputindikatoren

Zahl der geförderten Unternehmen: 300

Zahl der neu gegründeten bzw übernommenen Betriebe: 100 –150

Zahl der Frauen als Unternehmensgründerinnen: 25 – 40

Zahl der Beratungsprojekte: 70

Zahl der durchgeführten Netzwerkprojekte: 5

Ergebnisindikatoren:

Höhe der gesamten Investitionskosten: 38,3 Mio. €

Höhe der privat finanzierten Investitionskosten: 32,6 Mio €

Zahl der an Netzwerkprojekten teilnehmenden Betriebe: 15

Wirkungsindikatoren:

Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze: + 1 % pro Jahr (ca 100 pro Jahr)

Zahl der Tourismusbetriebe mit Standardanhebung (auf *** bis****): 5

Auswirkung auf die Umweltsituation (hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral)

Auswirkung auf die Gleichbehandlung (Chancengleichheitsprojekt/auf Chancengleichheit ausgerichtet/in bezug auf Chancengleichheit neutral)

Projektstandort (städtisches Gebiet/ländliches Gebiet/geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung

Ziel 2 neu

(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
38.366	5.755		4.604		1.151		32.611	

Ziel 2 Phasing Out

(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
31.855	4.778		3.822		956		27.077	

- Marktaussichten
 - Entwicklungsrisiko
 - Verwertung
 - Externe Effekte inklusive regionalpolitischer Aspekte
 - Soziale Aspekte
- technische Kriterien:
 - Technologische Neuheit
 - Schwierigkeit der Entwicklung
 - Nutzen
 - Umwelteinflüsse
 - Know-How-Zuwachs für den Antragsteller
 - Stellenwert von F&E beim Antragsteller
 - Durchführbarkeit des F&E-Projektes beim Antragsteller
- Übereinstimmung des Projektes mit den horizontalen Grundsätzen Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie Chancengleichheit

Folgende Prioritätskriterien werden zur Reihung der Projekte zugrunde gelegt:

- Beitrag zur Verbesserung der Regionalentwicklung
- Nachweis, dass das Projekt der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere mit hohen Qualifikationserfordernissen, dient
- bei Kooperationsprojekten positive regionale Aspekte im Sinn eines Beitrages zu Technologietransfer, Netzwerkbildung etc

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Personalkosten
- Kosten für Forschungseinrichtungen (inklusive baulicher Anlagen), sofern diese ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden
- Sonstige Kosten, zB Kosten für vergebene externe Leistungen inklusive externer Forschung, Materialkosten, sonstige Betriebskosten, Ankauf von Know-How und Patenten, etc
- Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

Gefördert wird mit nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen bis zu maximal 35 %. Davon werden 80 % aus SF-Mitteln finanziert.

Die Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtkosten. Die Beteiligung des Fonds beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten, bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, maximal 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten und bei Unternehmensinvestitionen maximal 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten gem Art 29 SF-VO.

Für die Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Innovationsgrad des Projektes
- Technologiesprung beim Unternehmen
- regionaler Aspekt

Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, müssen eine Förderuntergrenze von 3.000,-- € überschreiten.

Rechtliche Grundlage und verantwortliche Stelle

Richtlinie
Richtlinien – Bedingungen des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)
Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Vorarlberger F&E-Projektförderung)
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF)

• **Maßnahmenverantwortliche Förderstelle**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. – Bereich Forschungsförderung
Wirtschaft, Kärntnerstraße 21-23, 1015 Wien

Weitere beteiligte Förderstelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme des Schwerpunktes „Zukunftsfähige Unternehmen“ verfolgt die im EPPD unter diesem Schwerpunkt genannten Ziele:

- Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungsangebote
- Erhöhung des Anteiles für Entwicklung und Innovation in den Unternehmen

Sie gehört zur Strategie „Forschung und Entwicklung, Innovation“.

Laut Ex ante-Evaluator ist das Ziel 2-Programm Vorarlberg von einer programminternen Kohärenz im Hinblick auf Strategien, Schwerpunkte und Maßnahmen und dabei von einer Orientierung an der regionalen, KMU-dominierten Wirtschaft geprägt (siehe EPPD, Ex ante-Bewertung).

Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Folgende Indikatoren, deren Höhe sich an der Ex ante-Bewertung und den Erfahrungen der Strukturfondsperiode 1995 – 1999 orientieren, werden auf Einzuprojektenebene erhoben (Beginndatum: 1.1.2000, Enddatum 31.12.2008):

Outputindikatoren:

Zahl der unterstützten Firmen: 15 – 20

Zahl der Kooperationsprojekte (Universitäten, Forschungsinstitute, etc.): 8

Ergebnisindikatoren:

Höhe der gesamten F&E-Kosten: 8,72 Mio €

Wirkungsindikatoren:

Zahl der neu entwickelten Produkte/Verfahren: 20

Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze im F&E-Bereich: 15 - 25

Auswirkung auf die Umweltsituation (hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral)

Auswirkung auf die Gleichbehandlung (Chancengleichheitsprojekt/auf Chancengleichheit ausgerichtet/in Bezug auf Chancengleichheit neutral)

Projektstandort (städtisches Gebiet/ländliches Gebiet/geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung

Ziel 2 neu
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
3.953	1.404		1.123		281		2.549	

Ziel 2 Phasing Out
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
4.767	1.685		1.348		337		3.082	

Maßnahme 1.3 **Umweltverbessernde Investitionen**

Beschreibung

- **Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren**

Die Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren („Cleaner Production“) ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategien wie sie im nationalen Umweltplan festgelegt wurden. Im Rahmen dieser Programmschiene sollen daher Maßnahmen zum sparsamen Ressourceneinsatz sowie zur Vermeidung oder Verringerung von Luft- oder Lärmemissionen im Produktionsprozess gefördert werden. Ebenfalls sollen Projekte zur Vermeidung, Verringerung und Entsorgung von Abfällen sowie zur Vermeidung oder Verringerung von Wasseremissionen im Produktionsprozess unterstützt werden können.

- **Alternativenergien und CO²-Einsparung**

Zur Umsetzung der im Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft“ beschriebenen Maßnahmen sollen in dieser Programmschiene Projektkategorien gefördert werden, die vor allem für strukturschwache Gebiete nachhaltige Entwicklungspotenziale bieten. Die Nutzung der regional vorkommenden erneuerbaren Energieträger führt zur Stärkung von in der Region ansässigen KMU und damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Die in diesem Bereich förderungsfähigen Maßnahmen entsprechen auch den Prioritätensetzungen der Leitlinien und tragen wesentlich zur Umsetzung des nationalen Kyoto-Zieles bei. Angestrebt werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen. Förderbar sind vor allem Investitionen, Planungen und Machbarkeitsuntersuchungen für

- Automatische Hackschnitzel/Pellets – Gemeinschafts-Heizanlagen
- Biomasse-Nahwärmeversorgungen, auch unter Integration von Solaranlagen
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung

- **Effiziente Energienutzung**

Dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung dienen auch Maßnahmen, die zu einem sparsamen Energieträgereinsatz führen. In dieser Maßnahmenschiene sollen daher Projekte zur Einsparung, effizienteren Bereitstellung und Nutzung von Energie unterstützt werden. Die dadurch erzielbare Senkung der Betriebskosten bzw der Abhängigkeit von der Energiepreisentwicklung führt zudem zu einer Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsposition und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen.

Gefördert werden sollen insgesamt ca 25 – 35 Projekte, davon 90 % von KMU.

Code 152, 162, 332, 333

Generelle Zielsetzungen

Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zielt diese Maßnahme auf Aktivitäten zur mittel- und langfristigen Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität ab. Abgestimmt auf die regionalen Bedürfnisse werden regionalwirtschaftlich bedeutsame Umwelt- und Energieprojekte (mit primär nicht-landwirtschaftlichem Bezug), insbesondere zur Forcierung erneuerbarer Energieträger entsprechend dem Weißbuch der Europäischen Kommission sowie zur Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung gefördert. Ebenso sollen Aktivitäten mit gemeinschaftsförderndem Charakter, die der Hebung der Lebensqualität dienen, gefördert werden.

Der Realisierung von Umwelt- oder Energieprojekten sowohl auf betrieblicher als auch auf infrastruktureller Ebene kommt eine entscheidende regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, da durch die Entwicklung und Anwendung neuer umweltschonender Technologien Wettbewerbs- und Know-How-Vorteile in der Region erzielt werden können, die auch positive Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Förderungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes setzen
- Gemeinden und Gesellschaften, die für den ausschließlichen Zweck der Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegründet werden

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand

- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen
- Herstellungsmaßnahmen betreffend Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern
- Abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit, der Verminderung des Anfalles von betrieblichen Abwässern oder der Vermeidung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden produktionsspezifischen Stoffe dienen
- Betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen, die zur Behandlung des bei Erzeugungs- oder Verarbeitungsprozessen in Betrieben anfallenden Schmutzwassers oder zur Behandlung oder Verwertung der bei der betrieblichen Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen
- Betriebliche Abwasserableitungsanlagen, die zur geordneten Sammlung, Weiter- und Ableitung von Produktionsabwässern dienen

Projektselektionskriterien

Die geförderten Projekte müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Prüfung der zu fördernde Herstellungsmaßnahme sowie der Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht; Vorlage des Ergebnisses dieser
- keine Kapazitätsausweitung durch die geförderte Maßnahme, bei sonstiger proportionaler Kürzung der Förderung
- Übereinstimmung des Projektes mit den horizontalen Grundsätzen Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie Chancengleichheit

Folgende Prioritätskriterien werden zur Reihung der Projekte zugrunde gelegt:

- positiver Beitrag zu Umweltschutz
- Beitrag zur Verbesserung der Regionalentwicklung
- Beitrag zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Kriterien aus den bezughabenden Förderungsrichtlinien bzw dem dazu ergänzenden internen Bearbeitungsleitfaden eingehalten werden. Das Förderungsansuchen einschließlich der notwendigen weiteren Unterlagen muss bei der Abwicklungsstelle vor Beginn der Maßnahme einlangen. Weiters muss der Förderungswerber zustimmen, dass sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Baukosten
- maschinelle Kosten
- Planungskosten und Vorleistungen

für alle Anlagenteile, die mit der Emissionsreduktion unmittelbar verbunden sind.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

Gefördert wird mit nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen bis zu den wettbewerbsrechtlich zulässigen Förderobergrenzen von maximal 40 %. Die Beteiligung von SF-Mitteln beträgt gem Art 29 SF-VO abhängig von den förderbaren Kosten maximal 15 % der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Die Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Für die Festlegung der Förderungshöhe wird die ökologische Umweltorientierung zugrunde gelegt.

Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, müssen eine Förderuntergrenze von 3.000,-- € überschreiten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Richtlinie
Umweltförderungsgesetz des BMUJF, abgewickelt durch die Kommunalkredit Austria AG
Förderrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen
Förderrichtlinien 2002 für betriebliche Abwassermaßnahmen
Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland
Förderungsrichtlinien 2002 für Umweltförderung im Inland

• Maßnahmenverantwortliche Förderstelle

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Weitere beteiligte Förderstelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme des Schwerpunktes „Zukunftsfähige Unternehmen“ verfolgt das im EPPD unter diesem Schwerpunkt genannte Ziel „Verbesserung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten auf die Umwelt“ und die Strategie „Umwelt und Energie“, vor allem die Reduktion der Schadstoffemissionen und die Nutzung alternativer, regenerierbarer Energieformen.

Laut Ex ante-Evaluator ist das Ziel 2-Programm Vorarlberg von einer programminternen Kohärenz im Hinblick auf Strategien, Schwerpunkte und Maßnahmen und dabei von einer Orientierung an der regionalen, KMU-dominierten Wirtschaft geprägt (siehe EPPD, Ex ante-Bewertung). Die Förderschwerpunkte lassen positive Umweltauswirkungen erwarten.

Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Folgende Indikatoren, deren Höhe sich an der Ex ante-Bewertung und den Erfahrungen der Strukturperiode 1995 – 1999 orientieren, werden auf Einzuprojektenebene erhoben (Beginndatum: 1.1.2000, Enddatum 31.12.2008):

Outputindikatoren:

Zahl der geförderten Unternehmen und Projekte: 25 - 35
davon KMU-Anteil: 90 %

Ergebnisindikatoren:

Höhe der gesamten Investitionskosten: 6,5 Mio. €
Höhe der privat finanzierten Investitionskosten: 4,5 Mio. €
Zahl der an Netzwerkprojekten teilnehmenden Betriebe

Wirkungsindikatoren:

Umweltauswirkungen auf Luft:

Reduktion in t/a von Staub, SO₂, Nox, leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffen, CO₂-Äquivalent

Umweltauswirkungen auf Abwasser:

Reduktion von Abwasser in m³/a, BSB5 in t/a, CSB in t/a

Umweltauswirkungen auf Abfall:

Reduktion von Abfall (nach Schlüsselnummern) in t/a

Umweltauswirkungen auf Klima:

Reduktion in MJ/a von Kohle, Öl, Gas, Strom und CO₂-Äquivalent in t/a

Produktion von alternativen Energieträgern in MJ/a – Biomasse, Biogas, Solarenergie

Geschaffene Kapazität in KW

Auswirkung auf die Umweltsituation (hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral)

Auswirkung auf die Gleichbehandlung (Chancengleichheitsprojekt/auf Chancengleichheit ausgerichtet/in Bezug auf Chancengleichheit neutral)

Projektstandort (städtisches Gebiet/ländliches Gebiet/geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung

Ziel 2 neu
(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
5.087	1.526		763		763		3.561	

Ziel 2 Phasing Out
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
<i>Summe</i>	<i>Summe</i>	<i>% GK</i>	<i>Summe</i>	<i>% GK</i>	<i>Summe</i>	<i>% GK</i>	<i>Summe</i>	<i>% GK</i>
1.453	463		218		218		1.017	

Schwerpunkt 2: Wettbewerbsfähige Region

Maßnahme 2.1 Verbesserung der regionalen Infrastruktur

Beschreibung

- **Verbesserung des Betriebsflächenangebotes**

Aufgrund der wenigen verfügbaren Betriebsflächen werden Konzepte und Investitionsvorhaben der Gemeinden zur Neuerschließung von brachliegenden Industrieflächen und zur Erschließung von ca 50 ha neuer Betriebsflächen, sowie die Hardware bei der Errichtung von Gewerbe- und Technologieparks gefördert.

- **Erschließung der Gebiete mit Telekommunikationsinfrastruktur**

Zur Erschließung der Fördergebiete gehören auch Konzepte für Investitionen zur Verbesserung der Anbindung von Gebieten durch qualitativ und quantitativ leistungsfähige Telekommunikationseinrichtungen, soweit sie nicht privatwirtschaftlich vorgenommen werden können. Damit Betriebe im Zielgebiet die Anbindung und Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen überhaupt in Anspruch nehmen können, muss die richtige Infrastruktur hierfür gegeben sein. Deshalb soll für das gesamte Ziel 2-Gebiet der Ausbau einer entwickelten Infrastruktur im Telekommunikationsbereich ebenso erfolgen wie die Umsetzung von Pilotprojekten, die zur beschleunigten Implementierung neuer Technologien maßgeblich beitragen.

- **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Gefördert werden Konzepte und Investitionen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Naturkatastrophen (zB Hochwasser, Lawinen, Muren) und zur Sicherstellung und Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung der vorhandenen natürlichen Ressourcen (zB überregionales Wasserbewirtschaftungskonzept, Geschiebemanagement, Landschaftsinventar). Damit soll die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum erreicht werden. Vorrangig sind die bäuerlichen Dauersiedlungen, die Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturlandschaften. Erforderlich sind deshalb auch siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen im Tourismus. Aufgrund der stark exponierten Lage von touristischen Betrieben im Gebirge sind Einzelanlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung im alpinen Raum ökologisch besonders sensibel. Diese besonderen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung stellen auch eine schwierige ökonomische Herausforderung dar. Da jedoch diese touristischen Angebote für einen nachhaltigen und umweltschonenden Tourismus in den Alpen von besonderer Bedeutung sind, hat die Förderung derartiger Einzelanlagen eine positive Auswirkung auf die gesamte Region.

- **Unterstützung von Gewerbe- und Technologieparks sowie Innovationszentren**

Der Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für die Stimulierung von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen und die Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen kommt große Bedeutung zu. Die Erweiterung der Branchenstruktur leistet einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Erneuerung insbesondere in regionalen Problemgebieten. Ein besonders Anliegen ist die Stimulierung der KMU zur Errichtung von kooperativen Forschungsgesellschaften. Wesentliche Aufgabe dieser Infrastruktur wird auch die Qualifizierung in den neuen Technologien sein, zumal in den einzelnen Kleinbetrieben eine entsprechende technologische Ausstattung nicht wirtschaftlich herstellbar ist.

Aufgegriffen werden deshalb vorrangig innovations- und technologiepolitische Aspekte, mit der Zielsetzung des Ausbaus und der Weiterentwicklung einer "innovationsstimulierenden Infrastruktur" für Unternehmensneugründungen, Betriebsansiedlungen, Produktentwicklung, Modernisierung von Produktionsprozessen, etc Maßnahmen in diesem Bereich zielen daher auf flexible Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten von Humanressourcen und Einzelprojekte im Rahmen integrierter regionaler Innovationskonzepte ab. Forciert werden weiters regionale Innovationsprozesse im Bereich des Aufbaus von projektmäßig organisierten regionalen Kooperationen, Netzwerken und Clusterstrukturen und im erforderlichen Ausmaß auch im Bereich ergänzender "Hardware"-Investitionen zum Ausbau der Infrastruktur sowie im Qualifikationsbereich. Die Planung und Implementierung derartiger Maßnahmen soll die Ausnutzung bereits vorhandener Ressourcen verbessern bzw optimieren, insbesondere die der bestehenden Impulszentren (Technologiezentren, Innovations- und Gründerzentren). Davon betroffen sind ca 1 – 2 Unternehmensparks.

- **Entwicklung der touristischen Infrastruktur**

Gefördert werden Investitionen, Konzepte bzw Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des touristischen Angebotes sowie zur Sicherung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit. Dabei gilt es insbesondere auch den Aufbau von Strukturen zu fördern, die den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Förderung der Verbesserung der Infrastruktur

Für die touristische Nutzung von Vorarlbergs herausragender Kulturlandschaft muss eine zeitgemäße Erschließungs-Infrastruktur vorhanden sein, die den touristischen Erlebnis- und Erholungsbedürfnissen entspricht. Das Gästeverhalten bei den Outdoor-Sportarten ist einem ständigen Wandel unterworfen, dem Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus ist dem Angebot von Schlechtwettereinrichtungen besonderes Augenmerk zu schenken.

Zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur zählt auch eine dauerhafte (dauernd benutzbare), verkehrssichere Erschließung bzw Verkehrsanbindung von Gewerbe- und Tourismusbetrieben auf technisch modernem Standard. Über die Verkehrserschließung der ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Sozialräume hinaus eröffnen ländliche Wege Zugänge zu den „Erlebniswelten“ der Alpen und sind somit indirekt aus dem touristischen Angebot nicht mehr wegzudenken.

Projekte der Verkehrserschließung sind nur förderbar, wenn eine stark ausgeprägte touristische Komponente, wie zB die Nutzung als Wander- oder Mountainbike-Wege, gegeben ist. Förderbar sind insbesondere auch Maßnahmen der Beschilderung und Routenplanung. Ausschließliche Wegebauvorhaben bzw solche, die in einem engen Kontext mit Vorhaben der Kulturlandschaft bzw Landschaftsgestaltung stehen, werden nicht gefördert.

Ein wesentliches Element für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbetriebe ist der Möglichkeit des Zugangs zu schneller und leistungsfähiger Telekommunikation. Deshalb wird der Ausbau von Infrastruktur für den Telekommunikationsbereich in Tourismusgebieten unterstützt.

Förderung des Kulturtourismus

Vorarlbergs vielfältiges Kulturleben und seine Einbettung im kulturträchtigen Bodenseeraum kommen dem weltweiten Trend zum Kulturtourismus entgegen. Die kulturellen Besonderheiten Vorarlbergs sind von außerordentlicher Vielfalt und sollten in ihrer Eigenart soweit wie möglich in Museen und Ausstellungen erlebbar sein. Die interessante Kulturgeschichte sowie die lebendige Gegenwartskultur sind in der touristischen Angebotsgestaltung stärker zu verankern.

Maßnahmen zur Förderung der Angebotsspezialisierung

Um bestimmte Zielgruppen im Freizeit- und Erholungsverhalten anzusprechen (zB Gesundheitstourismus), werden nicht nur die Anpassung der Betriebe (s M 1.1) gefördert, sondern auch die Bereitstellung der erforderlichen regionalen Infrastruktur.

Code 164, 171, 172, 173, 321, 353, 354

Generelle Zielsetzungen

- Bereitstellung von Flächenkapazitäten für die Neuansiedlung und Weiterentwicklung von Betrieben
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen nach modernen Kriterien, insbesondere des Umweltschutzes, der Raumordnung oder der Telekommunikation
- Verbesserung im Angebot an Telekommunikationsinfrastruktur
- Errichtung bzw Erweiterung von Zentren zur Erprobung neuer Technologien, für den Technologietransfer und für die Qualifizierung zu neuen Technologien
- Errichtung bzw Erweiterung von Gewerbeparks, Gründerzentren, Technologie- und Innovationsparks mit hochwertiger baulicher und technischer Infrastrukturausstattung
- Sicherung der ländlichen Siedlungsbereiche und Gewerbeflächen von Naturkatastrophen
- Sicherstellung und Verbesserung der ökologischen Qualität der Kulturlandschaft
- Sicherung der Wasserressourcen
- Verbesserung des Angebotes an Wander-, Reit-, Rad- und Mountainbike–Wegen
- Verbesserung des Angebotes für Kulturtourismus (Ausstellungs- und Veranstaltungswesen)
- Verbesserung des Angebotes an Sport- und Erholungseinrichtungen, insbesondere auch in qualitativer Hinsicht
- Verbesserung des Angebotes für bestimmte Zielgruppen (Gesundheit, Familien etc)
- Unterstützung für Marketingaktivitäten von touristischen Organisationen
- Verbesserung des Angebots von Schlechtwettereinrichtungen

Förderungsempfänger

- Gemeinden, Gemeindeverbände und nicht auf Gewinn orientierte Kapitalgesellschaften zur Bereitstellung von Betriebsflächen
- natürliche und juristische Personen, die auch von relevanten öffentlichen regionalen Akteuren getragen werden können
- Rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen (als juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts)
- Verbände des Tourismussektors
- Genossenschaften, Wegeinteressentschaften
- öffentliche Stellen

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Kosten für folgende Investitionen zur Verbesserung des Betriebsflächenangebotes:

- Konzepte betreffend die Nutzung von brachliegenden Flächen bzw leer stehenden Industriegebäuden
- Kosten im Zusammenhang mit der Erschließung von Betriebsflächen jeglicher Art

Gefördert werden Kosten für folgende Investitionen zur Erschließung der Gebiete mit Telekommunikationsinfrastruktur

- Konzepte als Grundlage der Erschließung bestimmter Gebiete
- Kosten im Zusammenhang mit der Erschließung peripherer Gebiete
- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Pilotprojekten

Gefördert werden Kosten für folgende Investitionen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen:

- Konzepte und Investitionen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Naturkatastrophen
- Erhebungen und Analysen der vorhandenen Wasserressourcen und der Wasserversorgung
- Vorsorgeplanung zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen
- Erstellung von Konzepten und Managementplänen für die (u.a. touristische) Nutzung und Betreuung von ökologisch-landschaftlich hochwertigen und sensiblen Räumen
- Erstellung von Inventaren zur Charakterisierung der Landschaft in Bezug auf Potenziale und Schutzerfordernisse
- Erstellung und Monitoring von Inventaren von Biotopen und besonders wertvollen Landschafts- und Lebensräumen für eine nachhaltige Landnutzung und integrierten Naturschutz

Gefördert werden folgende Aufwendung für Investitionen in Impulszentren:

- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität bestehender Impulszentren für vorhandene und potenzielle Mieter und zur Erhöhung des internen Dienstleistungsangebots
- Planung und Umsetzung der Schwerpunktbildung bestehender Impulszentren
- Planung und Umsetzung von Vernetzungsaktivitäten sowie arbeitsteiliger, innovationsorientierter und regionaler Leistungspakete bestehender Impulszentren; dies sowohl untereinander als auch mit geeigneten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie anderen Institutionen (komplexe Vorhaben, Außenwirkung mit hohem Vernetzungsgrad)
- Upgradingprojekte von Impulszentren, insbesondere Projekte, die Qualifizierungsmaßnahmen für Impulszentren und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Inhalt haben sowie überregionale Projekte zur Vernetzung von Impulszentren
- Förderung von Verbesserungsinvestitionen (materielle Ausstattung) auf Basis von Strategie- und Nutzungskonzepten, die eine verstärkte regionale Positionierung eines Impulszentrums gewährleisten; Ausbaustufen bestehender Impulszentren

Gefördert werden folgende Aufwendungen für Investitionen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur:

- Konzepte und wissenschaftliche Grundlagenarbeiten für die Erfassung und Bewahrung des kulturellen Erbes und Aufbereitung zur touristischen Nutzung
- Investitionen für die Verbesserung der touristische Infrastruktur, insbesondere im Kultur- und Gesundheitstourismus sowie im Angebot an Sport- und Erholungseinrichtungen
- Planung und Umsetzung von Wander-, Reit-, Rad- oder Mountainbike-Wegen und Erstellung diesbezüglicher Informationsmedien
- Marketingaktivitäten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Schlechtwettereinrichtungen

Projektselektionskriterien

Die geförderten Projekte müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen (Unternehmensplan, Bonität)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes (betriebswirtschaftliche Risikobeurteilung)

- Förderungen müssen eine Anreizwirkung für die Durchführung von Investitionen bilden
- Nachweis, dass das Projekt der Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen dient
- Nachweis der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes
- Überstimmung mit dem horizontalen Grundsatz der Chancengleichheit

Folgende Prioritätskriterien werden zur Reihung der Projekte zugrunde gelegt:

- Projekte zum Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur haben Priorität
- Daneben wird die Erfüllung folgender weiterer Kriterien geprüft:
- positiver Beitrag zu Umwelt- und Landschaftsschutz
 - Verbesserung der Qualität des vorhandenen (Infrastruktur)Angebots
 - Beitrag zur Verbesserung der Regionalentwicklung
 - Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit
 - Beschäftigungswirkungen (Zahl neuer Arbeitsplätze, Erhöhung der Frauenbeschäftigung)
 - Übereinstimmung mit Leitkonzepten auf Landes-, Regional- und Gemeindeebene
 - Innovationsgrad
 - Präjudizwirkung für vergleichbare Projekte

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- materielle Investitionen sowie Informations- und Marketingaktionen zur Vermarktung der Infrastruktur, soweit sie zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen dienen
- Beratung und externe Konzepte

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

Gefördert wird – sofern keine Förderrichtlinien Anwendung finden - mit Projektkostenzuschüssen zu

- einnahmenschaftenden Infrastrukturinvestitionen im Fall kommerzieller Projektträger bis zu den maximal erlaubten wettbewerbsrechtlichen Förderungsobergrenzen von 7,5 % bzw 15 % der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden 80 % aus SF-Mitteln finanziert.
- einnahmenschaftenden Infrastrukturinvestitionen im Fall nicht-kommerzieller Projektträger von 15 % bis zu 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 25 % der förderfähigen Gesamtkosten).
- Infrastrukturinvestitionen mit geringen Einnahmen zwischen 25 % bis 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten).
- Studien zwischen 1/3 und 2/3 der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten).

Die Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtkosten. Die Beteiligung des Fonds beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten, bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, maximal 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten und bei Unternehmensinvestitionen maximal 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten gem Art 29 SF-VO.

Für die Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Innovationsgrad des Projektes
- Trägerschaft / bei Gemeinden Finanzkraft
- Wirtschaftlichkeit
- regionale Bedeutung

Finden Förderrichtlinien Anwendung, kommen die dort angeführten Sätze zur Anwendung. – Die Förderung wird aus bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert, wobei die Förderhöchstgrenzen gem SF-VO eingehalten werden.

Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, müssen eine Förderuntergrenze von 3.000,-- € überschreiten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Verbesserung des Betriebsflächenangebots

Richtlinie
Einzelentscheidung

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Richtlinie
Güterwegerichtlinien
Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds
Einzelentscheidung

Unterstützung von Gewerbe- und Technologieparks sowie Innovationszentren

Richtlinie
Sonderrichtlinie für die Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006
ERP- Infrastrukturprogramm
Einzelentscheidung

Entwicklung der touristischen Infrastruktur

Richtlinie
ERP – Tourismusprogramm
Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung
Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismusförderung 2001 – 2006
Güterwegerichtlinien
Richtlinien für die Förderung der Realisierung von regionalen Wanderwegekonzepten
Einzelentscheidung

Nur zur nationalen Kofinanzierung kommt folgende Richtlinien zur Anwendung

Richtlinie
Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe, BGBl Nr 432/1996 idF BGBl I Nr 34/1999

- **Maßnahmenverantwortliche Förderstelle**

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Weitere beteiligte Förderstellen

ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismusbank, Parkring 12a, 1011 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien

Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme des Schwerpunktes „Wettbewerbsfähige Region“ verfolgt die im EPPD unter diesem Schwerpunkt genannten Ziele:

- Schaffung eines Angebotes an erschlossenen Betriebsflächen, insbesondere für Neugründungen, Betriebserweiterungen und technologische Innovationen
- Einbettung der Unternehmen in die regionalen Umweltbedingungen und Nutzung der lokalen Ressourcen
- Erschließung der Kulturlandschaft für Freizeit, Erholung und Tourismus angepasst an die lokalen Umweltbedingungen

Damit werden folgende Strategien umgesetzt:

„Verkehr, Infrastruktur“ und „Zukunftsfähige Unternehmen in einer wettbewerbsfähigen Region“, sowie in Teilen „Umwelt und Energie“, „Forschung und Entwicklung, Innovation“, „Telekommunikation“, „Regionale Kooperationen“ und „Qualifizierung“.

Laut Ex ante-Evaluator ist das Ziel 2-Programm Vorarlberg von einer programminternen Kohärenz im Hinblick auf Strategien, Schwerpunkte und Maßnahmen und dabei von einer Orientierung an der regionalen, KMU-dominierten Wirtschaft geprägt (siehe EPPD, Ex ante-Bewertung).

Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Folgende Indikatoren, deren Höhe sich an der Ex ante-Bewertung und den Erfahrungen der Strukturfondsperiode 1995 – 1999 orientieren, werden auf Einzuprojektenebene erhoben (Beginndatum: 1.1.2000, Enddatum: 31.12.2001):

Outputindikatoren:

Zahl der geschaffenen Unternehmensparks: 1 – 2

Größe der erschlossenen Betriebsflächen: 50 ha

Zahl der Einrichtungen zur Bewahrung des kulturellen Erbes: 5

Zahl der touristischen Infrastrukturprojekte: 5

Ergebnisindikatoren

Höhe der gesamten Investitionskosten: 48,6 Mio €

Höhe der privat finanzierten Investitionskosten: 38,9 Mio €

Wirkungsindikatoren

Zahl der angesiedelten Betriebe (nach 7 Jahren): 5

Erhöhung der Zahl der Internet-Anschlüsse

Auswirkung auf die Umweltsituation (hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral)

Auswirkung auf die Gleichbehandlung (Chancengleichheitsprojekt/auf Chancengleichheit ausgerichtet/in Bezug auf Chancengleichheit neutral)

Projektstandort (städtisches Gebiet/ländliches Gebiet/geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung

Ziel 2 neu
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
48.559	9.598		7.679		1.919		38.961	

Ziel 2 Phasing Out
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
10.271	1.541		1.233		308		8.730	

Maßnahme 2.2

Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erwerbstätigkeit von Frauen

Beschreibung

Die Erwerbstätigkeit von Frauen hängt von einer Reihe von Rahmenbedingungen ab, die sowohl auf kommunaler als auch auf betrieblicher Ebene geschaffen werden müssen:

- Frauenförderpläne, die in den Betrieben und im regionalen Umfeld Hindernisse und Verbesserungsmöglichkeiten für die Frauenbeschäftigung und Höherqualifizierung analysieren und Vorschläge erarbeiten
- Betriebliche Organisations- und Arbeitszeitmodelle, die Benachteiligungen von Frauen abbauen und gezielt auf die Teilzeitbedürfnisse, Betreuungspflichten oder die eingeschränkte Mobilität von Frauen Rücksicht nehmen
- Kinderbetreuungseinrichtungen, auch auf betrieblicher Ebene oder durch überbetriebliche Kooperationen

Eine wesentliche Rahmenbedingung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist das Vorhandensein von Kleinkinder- und Schülertagesbetreuungseinrichtungen, die ganzjährig bzw mindestens halbtägig geöffnet sind.

Code 153, 154, 163, 164, 166

Generelle Zielsetzungen

- Anhebung der Quote der Frauenbeschäftigung, insbesondere in höherqualifizierten Berufen
- Erstellung von Konzepten zur Förderung der Frauenbeschäftigung auf betrieblicher, überbetrieblicher oder regionaler Ebene
- Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Förderungsempfänger

- Unternehmen und Unternehmenskooperationen
- Gemeinden oder andere öffentliche Rechtsträger
- Vereine, deren Zweck Frauenförderung, Kinderbetreuung oder regionale Entwicklung beinhaltet

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden

- Konzepte, die Maßnahmen zur Frauenförderung beinhalten
- Ausbau und Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Laufende Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Beratungs- und Investitionsleistungen im Zusammenhang mit Pilotprojekten, mit deren Hilfe die Rahmenbedingungen für die Frauenbeschäftigung verbessert werden

Projektselektionskriterien

Die geförderten Projekte müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes (betriebswirtschaftliche Risikobeurteilung)
- Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß möglich ist

- Nachweis, dass das Projekt der Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen dient

Folgende Prioritätskriterien werden zur Reihung der Projekte zugrunde gelegt:

- Beschäftigungswirkungen für Frauen
- Innovationsgrad
- Pädagogisches Konzept
- Qualität des Organisationskonzepts
- Übereinstimmung mit Leitkonzepten auf Landes-, Regional- und Gemeindeebene
- Präjudizwirkung für vergleichbare Projekte
- Beitrag zur Verbesserung der Regionalentwicklung
- Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- Beratungskosten und Expertenleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von betrieblichen Organisations- und Arbeitszeitmodellen, spezifischen Modellen in Betrieben zur Unterstützung der Chancengleichheit von Vätern und Müttern und der Konzeption von Frauenförderplänen auf regionaler oder betrieblicher Ebene
- Investitionskosten für die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw –plätzen (Kleinkindergruppen, Kinder- und Schülergruppen) und Kosten für deren laufenden Betrieb

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

Gefördert wird mit Projektkostenzuschüssen zu

- Beratungskosten und Expertenleistungen zwischen 33,3 % bis 100 % (in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten).
- Investitionen für nicht kommerzielle Projektträger und Kosten für den laufenden Betrieb (Anschubfinanzierung maximal in den ersten 2 Jahren) zwischen 50 % und 100 % (in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten).
- Investitionen für kommerzielle Projektträger und Kosten für den laufenden Betrieb (Anschubfinanzierung maximal in den ersten 2 Jahren) zwischen 40 % und 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 100.000,-- € (bzw des allfällig niedrigeren Betrages, der bei Beachtung der de minimis-Regel gewährt werden kann). Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 15 % der förderfähigen Gesamtkosten).

Die Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtkosten. Die Beteiligung des Fonds beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten, bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, maximal 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten und bei Unternehmensinvestitionen maximal 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten gem Art 29 SF-VO.

Für die Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit
- Trägerschaft / bei Gemeinden Finanzkraft
- regionale Bedeutung

Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, müssen eine Förderuntergrenze von 3.000,-- € überschreiten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Einzelentscheidung

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa, Gesellschaft und Soziales, Frauenreferat, Landhaus, 6900 Bregenz

Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme des Schwerpunkts „Wettbewerbsfähige Region“ verfolgt die im EPPD unter diesem Schwerpunkt genannten Ziele „Verbesserung der Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen“ bzw. „Verbesserung der Chancengleichheit und der Integration Benachteiligter“ und somit die Umsetzung der Strategie „Chancengleichheit“, teilweise die der Nutzung „Soziale und kulturelle Potenziale“.

Laut Ex ante-Evaluator ist das Ziel 2-Programm Vorarlberg von einer programminternen Kohärenz im Hinblick auf Strategien, Schwerpunkte und Maßnahmen und dabei von einer Orientierung an der regionalen, KMU-dominierten Wirtschaft geprägt (siehe EPPD, Ex ante-Bewertung). Eine Gesamtwirkung für eine verstärkte Beteiligung von Frauen im Erwerbsleben sowie ein Beitrag zum Abbau vorhandener Ungleichgewichte ist zu erwarten.

Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Folgende Indikatoren werden auf Einzuprojektenebene erhoben (Beginndatum 1.1.2000, Enddatum 31.12.2008):

Outputindikatoren:

Zahl der geförderten Konzepte und Beratungen: 2-3

Zahl der geschaffenen bzw. ausgebauten Betreuungseinrichtungen: 1

Ergebnisindikatoren:

Höhe der gesamten Kosten: 1 Mio €

Höhe der privat finanzierten Kosten: 0,65 Mio €

Wirkungsindikatoren:

Zahl der in die Maßnahmen einbezogenen Betriebe

Zahl der Gemeinden mit verbesserter Betreuungsstruktur

Auswirkung auf die Umweltsituation (hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral)

Auswirkung auf die Gleichbehandlung (Chancengleichheitsprojekt/auf Chancengleichheit ausgerichtet/in Bezug auf Chancengleichheit neutral)

Projektstandort (städtisches Gebiet/ländliches Gebiet/geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung

Ziel 2 neu
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
939	282		225		57		657	

Ziel 2 Phasing Out
(in T€)

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN							
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
436	109		87		22		327	

Maßnahme 2.3

Stärkung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit

Beschreibung

Gefördert werden ca 7 innovative Studien und Pilotprojekte zur Ermittlung und Entwicklung der regionalen Ressourcenpotenziale sowie Aktivitäten, die geeignet sind, Klarheit über geplante Entwicklungsvorhaben zu schaffen und Bürger bzw Bürgerinnen mehr für ihre Lebensumgebung zu interessieren und an Entwicklungsplanungen teilhaben zu lassen. Zu den Potenzialen zählen neben den eher ökonomisch orientierten des produzierenden Gewerbes, Tourismus und der Landwirtschaft auch jene der Umwelt und des Naturschutzes, der Kultur oder Soziales, da damit indirekte ökonomische Vorteile und Beschäftigungseffekte induziert werden können oder die Lebensqualität verbessert wird.

Unter anderem sollen ca 3 Kooperationen angeregt und sich daraus ergebende Synergieeffekte genutzt werden. Die Erarbeitung von regionalen bzw kommunalen Entwicklungskonzepten soll ebenso gefördert werden. Diese Konzepte können sowohl umfassend und querschnittsorientiert oder auch fachspezifisch vertieft angelegt sein. ZB sollen umfassende Naturschutzmaßnahmen (Landschaftsentwicklungskonzepte, Naturschutzberatung etc) und deren laufende Überprüfung gefördert werden.

Mit der Förderung strategischer Kooperationen, die über die Unternehmenszusammenarbeit hinausgehen, können vielfältige neue Synergien geschaffen werden:

- Die Clusterbildung aus Unternehmen verschiedener Wirtschaftssektoren und Branchen kann die Produktionsbetriebe mit den Einrichtungen zu F&E zusammenführen und besser in die Wertschöpfungsketten einbinden.
- Marketingkooperationen zwischen den verschiedenen Branchen einschließlich Landwirtschaft und Tourismus können die Erschließung neuer Absatzmärkten erleichtern.
- Regionale Entwicklungsverbände integrieren die Sektoren und Initiativen einer Region und können durch gezielte Impulsprojekte die Entwicklungsdynamik ankurbeln. Sie sind auch Partner der maßnahmenverantwortlichen Förderstellen in der Programmumsetzung, da sie die „bottom up“ Beteiligungsprozesse an den Entwicklungsplanungen organisieren und einen möglichst effektiven Einsatz der Fördermittel unterstützen. Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit tragen sie zur Verbreitung des europäischen Gedankens bei.
- Organisationen zur Umsetzung von lokalen oder kleinregionalen Entwicklungsprogrammen und Konzepten ermöglichen die Valorisierung spezifischer lokaler Ressourcen in einer integrierten Vorgangsweise, um neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte zu erzielen. Auch die Bereiche Soziales und Kultur sowie die Gemeinden können mit den lokalen Betrieben gemeinsam die regionalen Ressourcen in vielfältiger Form zur Entfaltung bringen und zur Diversifizierung der lokalen Wirtschaft beitragen.

Code 164, 173

Generelle Zielsetzungen

- Ermittlung von innovativen Entwicklungspotenzialen
- Gründung neuer kooperativer Organisationen für lokale Entwicklungsziele
- Bewahrung und nachhaltige Nutzung der natürlichen oder kulturellen Ressourcen
- Behebung von Defiziten und Entwicklungsrückständen im Bereich der sozio-kulturellen Basisinfrastruktur in den Gemeinden
- Gründung von Verbänden für die Integration von Sektoren und Wertschöpfungsketten
- Aufbau von regionalen Entwicklungsorganisationen

Förderungsempfänger

- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- öffentliche oder private Einrichtungen
- Verbände (idR Vereine), deren Zweck einzelnen Teilbereichen der Beschreibung dieser Maßnahme entspricht

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand:

Förderbar sind insbesondere:

- Bestandsanalysen
- Stärken- / Schwächen-Analysen
- Kooperative Strategieplanung
- Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern und -konzepten
- Marktanalysen und Marketingstrategien
- Studien und Beratungsleistungen für Entwicklung und Umsetzung
- Organisationsentwicklung und Vernetzung
- Informationsmedien und Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Ausbildungsprogrammen
- Aufbau einer regionalen Corporate Identity
- Betriebs- und Vermarktungsgemeinschaften
- Tätigkeiten zur regionalen Vernetzung und Kooperation, Management der regionalen Entwicklungsplattform sowie regionale Vernetzung von öffentlichen und privaten Maßnahmenträgern
- Unterstützung bei der Umsetzung von regionalen Strategien des Landes
- Informationstransfer zwischen regionalen Maßnahmenträgern und den zuständigen Stellen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene in allen für die Regionalentwicklungen bedeutsamen Angelegenheiten.

Projektselektionskriterien

Die geförderten Projekte müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der Verankerung des Projektes bei den wesentlichen regionalen Institutionen
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes (betriebswirtschaftliche Risikobeurteilung)
- Nachweis, dass das Projekt der Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen dient
- Nachweis der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes
- Übereinstimmung mit dem horizontalen Grundsatz der Chancengleichheit
- Nachweis, dass das Projekt der Nutzung der Chancenpotenziale dient

Folgende Prioritätskriterien werden zur Reihung der Projekte zugrunde gelegt:

- Beitrag zur Verbesserung der Regionalentwicklung
- Sicherung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit

Förderfähige Kosten

Gefördert werden

- Personal- und Sachkosten
- externe Beratungsleistungen

in der Auf- oder Ausbauphase dieser Organisationen.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

Gefördert wird mit Projektkostenzuschüssen zu

- einnahmenschaffenden Infrastrukturinvestitionen von 15 % bis zu 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 25 % der förderfähigen Gesamtkosten).
- Infrastrukturinvestitionen mit geringen Einnahmen zwischen 25 % bis 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden 80 % aus SF-Mitteln finanziert (jedoch nicht über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten).
- Studien zwischen 1/3 und 2/3 der förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden bis zu 80 % aus SF-Mitteln finanziert (nicht über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten).

Die Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt auf Grundlage der zuschussfähigen Gesamtkosten. Die Beteiligung des Fonds beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten, bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, maximal 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten und bei Unternehmensinvestitionen maximal 15% der zuschussfähigen Gesamtkosten gem Art 29 SF-VO.

Für die Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Innovationsgrad des Projektes
- Trägerschaft / bei Gemeinden Finanzkraft
- Wirtschaftlichkeit
- regionale Bedeutung

Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, müssen eine Förderuntergrenze von 3.000,-- € überschreiten.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Richtlinie
Richtlinien zur Förderung der Gemeindeentwicklung
Richtlinien zur Förderung von Aktivitäten und Investitionen, die geeignet sind, erhebliche Entwicklungsrückstände auf „sozio-kulturellem“ Gebiet oder an Basisinfrastruktur in Gemeinden und Dörfern abzuschwächen oder aufzuholen
Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds
Einzelentscheidung

- **Maßnahmenverantwortliche Förderstelle**

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Ex-ante Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme des Schwerpunktes „Wettbewerbsfähige Region“ verfolgt die im EEPD unter diesem Schwerpunkt genannten Ziele „Aktivierung von regionalen Ressourcen und Förderung der regionalen Identität“, „Entwicklung von Synergien durch den Anstoß von Kooperationen, sowohl auf betrieblicher als auch sektorübergreifender Ebene“, und „Effizienter Einsatz von Fördermitteln in Projekte, die auf regionale Stärken und Schwerpunkte aufbauen“.

Damit soll die Umsetzung aller Strategien erleichtert und verbessert werden.

Laut Ex ante-Evaluator ist das Ziel 2-Programm Vorarlberg von einer programminternen Kohärenz im Hinblick auf Strategien, Schwerpunkte und Maßnahmen und dabei von einer Orientierung an der regionalen, KMU-dominierten Wirtschaft geprägt (siehe EPPD, Ex ante-Bewertung).

Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Folgende Indikatoren, deren Höhe sich an der Ex ante-Bewertung und den Erfahrungen der Strukturfondsperiode 1995 – 1999 orientieren, werden auf Einzuprojektenebene erhoben (Beginndatum: 1.1.2000, Enddatum: 31.12.2008):

Outputindikatoren:

Zahl der geförderten Projekte (Studien): 7

Zahl der geförderten Verbände und Kooperationen: 3

Ergebnisindikatoren

Höhe der öffentlich finanzierten Kosten: 5,8 Mio €

Höhe der privat finanzierten Kosten: 4,5 Mio €

Wirkungsindikatoren

Zahl der betroffenen Gemeinden: 47 (alle Zielgebietsgemeinden)

Zahl der von den Wirkungen begünstigten Unternehmen: 20

Auswirkung auf die Umweltsituation (hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral)

Auswirkung auf die Gleichbehandlung (Chancengleichheitsprojekt/auf Chancengleichheit ausgerichtet/in Bezug auf Chancengleichheit neutral)

Projektstandort (städtisches Gebiet/ländliches Gebiet/geographisch nicht begrenzt)

Finanzierung

Ziel 2 neu

(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
5.886	1.308		1.046		262		4.578	

Ziel 2 Phasing Out

(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
727	145		116		29		582	

Schwerpunkt 3: Technische Hilfe**Maßnahme 3.1
Technische Hilfe****Teilmaßnahme 1
Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle
des Programmes****Beschreibung**

Diese Teilmaßnahme der technischen Hilfe umfasst alle Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und effektiven Vorbereitung und Umsetzung des Programmes. Dazu gehören:

- Programmerstellung
- Administration des Förderprogrammes
- Förderberatung
- Abwicklung der Förderungen
- Kontrolle
- Monitoring

Code 411**Generelle Zielsetzungen**

Angestrebt wird die rasche und erfolgreiche Umsetzung, Begleitung und Bewertung des gesamten Ziel 2 neu- und Ziel 2 Phasing Out-Programmes Vorarlberg.

Förderungsempfänger

- Mit der Programmumsetzung betraute Stellen

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand

Finanziert werden

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung, Begleitung und internen Bewertung der Intervention und Operationen
- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und –unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention
- Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen.

Förderfähige Kosten

Förderbar sind

- 100 % der förderfähigen Gesamtkosten

Ausgaben für Gehälter (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von Beamten und Verwaltungsangestellten werden nur bezuschusst, wenn sie schriftlich von der zuständigen Behörde, maximal für die Dauer der Programmlaufzeit, für die Administration des Förderprogrammes (zur Durchführung der oben angeführten Aufgaben) abgeordnet werden. Ebenfalls bezuschusst werden Ausgaben für Gehälter (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von befristet für die Dauer der Programmlaufzeit beschäftigtem Personal.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Teilmaßnahme Ausgaben für die Anschaffung und Errichtung rechnergestützter System für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

50 % der förderfähigen Gesamtkosten werden aus Strukturfondsmitteln (EFRE) gefördert, 50 % aus nationalen Mitteln.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Einzelentscheidung

Verantwortliche Förderstelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Weitere beteiligte Förderstelle

Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, Hohenstaufengasse, 1010 Wien

Ex-ante Bewertung

Die Maßnahme dient zur effizienten Umsetzung aller Strategien und Maßnahmen.

Finanzierung

Ziel 2 neu
(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
315	315		157,5		157,5			

Ziel 2 Phasing Out
(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
Summe	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
137	137		68,5		68,5			

Teilmaßnahme 2
Sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe

Beschreibung

Diese Teilmaßnahme der technischen Hilfe umfasst Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstandes der potenziellen Endbegünstigten und der breiten Öffentlichkeit über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten, Bewertungen über die Ergebnisse der Interventionen und Maßnahmen zur effizienten Programmdurchführung. Dazu gehören:

- Maßnahmen der Information und Publizität
- Evaluierungen
- Anschaffung und Errichtung rechnergestützter Systeme.

Die Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Maßnahmenverantwortlichen Förderstellen und ggf. externen Auftragnehmern durchgeführt. Die Vorgaben der VO Nr 1159/2000 werden eingehalten. Maßnahmenverantwortlichen Förderstellen werden von der Verwaltungsbehörde zur Einhaltung der VO Nr 1159/2000 verpflichtet.

Code 412, 413, 415

Generelle Zielsetzungen

Angestrebt wird die rasche und erfolgreiche Umsetzung, Begleitung und Bewertung des gesamten Ziel 2 neu- und Ziel 2 Phasing Out-Programmes Vorarlberg. Daneben soll über die potenziellen Endbegünstigten hinaus die breite Öffentlichkeit über die Strukturfondsinterventionen unterrichtet werden.

Förderungsempfänger

- Mit der Programmumsetzung betraute Stellen
- externe Auftragnehmer

Gem Art 9 lit I SF-VO sind bei den Beihilfenregelungen gem Art 87 EGV und bei der Gewährung von Beihilfen durch die vom Mitgliedstaat benannten Stellen die Endbegünstigten die beihilfengewährenden Stellen.

Förderungsgegenstand

Finanziert werden Maßnahmen wie

- Studien, Seminare
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen
- externe Bewertungen
- Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form eines Publizitäts- und Kommunikationsplanes vorgelegt. Dieser Plan enthält Angaben über Ziele und Zielgruppen, Inhalt und Strategie, Budget, Durchführungsverantwortliche und Bewertungskriterien (siehe Kapitel 3).

Förderfähige Kosten

Förderbar sind

- 100 % der förderfähigen Gesamtkosten

Ausgaben für Gehälter von Beamten und Verwaltungsangestellten, die solche Maßnahmen durchführen, werden nicht bezuschusst.

Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln

50 % der förderfähigen Gesamtkosten werden aus Strukturfondsmitteln (EFRE) gefördert, 50 % aus nationalen Mitteln.

Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

Einzelentscheidung

Verantwortliche Förderstelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Landhaus, 6900 Bregenz

Ex-ante Bewertung

Die Maßnahme dient zur effizienten Umsetzung aller Strategien und Maßnahmen.

Finanzierung

Ziel 2 neu
(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
315	315		157,5		157,5			

Ziel 2 Phasing Out
(in T€)

ÖFFENTLICHE AUSGABEN								
Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben		EU – Mittel EFRE		Nationale öffentliche Mittel		Private Mittel	
	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK	Summe	% GK
137	137		68,5		68,5			

2. Abwicklungstechnische Fragen

I.

Monitoring und elektronischer Datenaustausch

In Ergänzung zu der im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für das Ziel 2-Programm Vorarlberg 2000-2006 erfolgten Darstellung zum Thema Monitoring und elektronischer Datenaustausch sei im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) noch Folgendes festgehalten:

Das zentrale bundesweit einheitliche Monitoring der Programmumsetzung für alle Ziel-Programme wird für den Bereich EFRE auf Einzelprojektebene von der fondsspezifischen Monitoringstelle (MS), die beim fondskorrespondierenden Bundesressorts bzw Zahlstelle (ZS) angesiedelt ist, durchgeführt.

EFRE-Monitoring

Als Basis für das zentrale EFRE-Monitoringsystem wurde eine relationale Datenbank gewählt, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen). Die von der Europäischen Kommission bzw vom zuständigen Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur für das Ziel 2-Programm (gem EPPD und gem EzP) wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten (1 Datensatz pro Projekt) erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur in Österreich dezentral durch die zuständigen Massnahmenverantwortlichen Förderstellen (MF). Von diesen werden die Daten in regelmäßigen Intervallen der zentralen EFRE-Monitoringstelle übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die MS übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EFRE, nationale Ebene, Länderebene, Sonstige)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei der genehmigten Förderung)
- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, etc)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen (auf Einzelprojektebene zu erfassenden) Indikatoren gemäß EzP (gegliedert nach Output, Ergebnis und Wirkung) unter Berücksichtigung der österreichweit einheitlichen Kernindikatoren als Mindestsatz

Indikatoren, die nicht auf Einzelprojektebene zu erheben sind (entsprechender Hinweis bei den Maßnahmenbeschreibungen vermerkt), werden nicht im zentralen Monitoringsystem erfasst, sondern müssen gesondert (zB im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Das Monitoringsystem wird weiters so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der Europäischen Kommission vorgegebene Interventionscode (zB 161 = Bei-

hilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den auf Einzelprojektebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Anmerkung zu den Indikatoren: Die detaillierten Indikatoren auf Maßnahmen- bzw. Projektebene (gem Art 18 Abs 3 lit a VO Nr 1260/99) sind bei den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen angeführt. Dabei wird für die Bereiche Umwelt, Chancengleichheit und geographische Gebietsklassifizierung auf Wunsch der Europäischen Kommission - abweichend von der Kernindikatorenliste - folgende Klassifizierung bei der Umsetzung der EU-Projekte erhoben:

- ob ein Projekt: a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich oder c) umweltneutral ist;
- ob ein Projekt a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert oder c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist;
- ob ein Projekt a) in einem städtischen, b) in einem ländlichen oder c) in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt wird.

Da alle Monitoring-Daten für den Bereich EFRE in einer relationalen Datenbank gespeichert werden, können die Daten auf einfache Weise aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung steht. Die Aktualisierung des Überblicks über den finanziellen Umsetzungsstand im zentralen Monitoringsystem erfolgt alle 3 Monate.

Die fondsspezifischen Daten der zentralen MS stehen der Verwaltungsbehörde (VB) zur Wahrnehmung ihrer fondsübergreifenden, programmbezogenen Monitoringaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung. Der jeweils aktuelle Monitoringstand auf Maßnahmenebene wird neben der VB regelmäßig auch dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission sowie der ÖROK als gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse sowie nach Bedarf den Organen der Finanzkontrolle zugänglich gemacht.

Die österreichischen Behörden tragen weiters dafür Sorge, dass die notwendigen Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch auf Maßnahmenebene zwischen EK und Österreich getroffen werden. Dafür sollen die bereits für die Strukturfondsperiode 1995-1999 eingerichteten, funktionsfähigen elektronischen Meldesysteme entsprechend angepasst und ausgebaut werden.

Basis für den elektronischen Datenaustausch für den Bereich EFRE bildet das in Österreich zentral installierte EFRE-Monitoringsystem. Da alle Daten zentral in einer relationalen Datenbank vorhanden sind, ist ein Export bestimmter Daten für verschiedene Anforderungen möglich. Auch das von der Generaldirektion Regio 1999 definierte flat-file-Format lässt sich damit erstellen. Die Durchführbarkeit dieses Konzeptes konnte während der letzten Strukturfondsperiode 1995-1999 anhand der Übermittlung aggregierter Umsetzungsstände (Mittelbindungen, Auszahlungen) auf Ebene der einzelnen Maßnahmen via flat-file (pro EU-Programm 1 flat-file) nachgewiesen werden. Die zwischen Österreich und der Generaldirektion Regio durchgeführte Testphase betreffend elektronischen Datenaustausch konnte im Laufe des Jahres 1999 erfolgreich abgeschlossen werden und von Seiten der Dienststellen der Generaldirektion Regio wurde das System in Österreich als ein bewährtes Verfahren qualifiziert.

Auf Wunsch der Europäischen Kommission [EK-Dokument vom 20.10.2000 zum Thema „Structural Funds 2000-2006 – Electronic Data Exchange between Member States and the European Commission (File interface description)“] soll der elektronische Datenaustausch zwischen der Europäischen Kommission und Österreich in zumindest fünf (optional sechs)

Bereichen stattfinden. In der nachstehenden Übersicht sind diese Bereiche aufgelistet und die für die elektronische Übermittlung der Daten zuständigen Stellen genannt:

Art der Information	Ansprechpartner
1. Information über die Programmierung (= Finanzpläne)	Sekretariat des Begleitausschusses
2. Ausgabenbestätigung (Zahlungsanforderung)	Fondsspezifische Zahlstelle
3. Vorausschau von Zahlungsanforderungen	Fondsspezifische Zahlstelle
4. Jährliche Durchführungsberichte/Schlussbericht	Sekretariat des Begleitausschusses
5. Information zu Mittelbindungen und Zahlungen (optional)	Fondsspezifische Zahlstelle/Monitoringstelle
6. Mittelbindungen und Zahlungen durch die Kommission	Europäische Kommission

Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Publizitäts- und Kommunikationsplan

Der Publizitäts- und Kommunikationsplan enthält die gem VO Nr 1159/2000 geforderten Angaben zu

- den Zielen und Zielgruppen
- dem Inhalt und der Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen
- dem indikativen Budget
- den für die Durchführung verantwortlichen Stellen
- den für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen verwendeten Kriterien

Ziele und Zielgruppen

Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, den Kenntnisstand der breiten Öffentlichkeit in Vorarlberg über das Programm und die darin enthaltenen Fördermöglichkeiten zu erhöhen. Dargestellt wird die Rolle, die die EU und die zuständigen Bundes- und Landesstellen im Hinblick auf die betreffenden Interventionen spielen.

Zielgruppe der Informationsarbeit ist grundsätzlich die gesamte Vorarlberger Bevölkerung, im Speziellen alle, die Förderung in Anspruch nehmen können bzw Förderung vermitteln möchten und können. Das sind

- Wirtschaft, Industrie, Institutionen (zB Banken, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen im Rahmen Gleichstellung und Nachhaltigkeit etc) inklusive Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
- Gemeinden inklusive Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
- Regionen inklusive Multiplikatoren und Multiplikatorinnen

Inhalt und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Ausgangslage analysieren
- Aufbauend auf diesem Status die konkrete Strategie für die Publizitätsmaßnahmen entwickeln
- Überprüfung der Publizitätsmaßnahmen auf deren Wirksamkeit

In einem ersten Schritt wird eine breit angelegte Informationskampagne durchgeführt:

Kommunikationsinhalt sind primär die EU-Fördermittel. Mit diesem Aufhänger wird für die Förderung geworben, die Bindung zur bzw Akzeptanz der EU gefördert und das Image der zuständigen Landes- und Bundesstellen gestärkt. Es wird kommuniziert, dass die Förderung dem Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land folgt, um ein gleichmäßig hohes Lebensniveau im ganzen Bundesland zu halten. Zu der Gesamtförder-summe des Programmes werden folgende Aussagen verstärkt kommuniziert: Die EU-Mittel sind Basis für verbesserte Lebensbedingungen, dynamische Unternehmensstruktur mit internationaler Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaft gesicherte Beschäftigung.

Als Strategie wird ein attraktiver und plakativer Ansatz gewählt, indem zunächst die Gesamtsumme der Förderung in den Mittelpunkt der an die breite Öffentlichkeit gerichteten Kampagne gestellt wird. Denn allein die Größe der nüchternen Zahl birgt eine gewisse Emotionalität. Folgende Botschaften werden vermittelt:

- Strukturfondsmittel stärken die Zukunft Vorarlbergs
- Auflösung durch Erklärung (EU-Mittel aus Brüssel/Ziele)
- Responsemöglichkeit (Hotline und Internet)
- Absender = Amt der Landesregierung

Um die Botschaft der EU-Fördermittel optimal zu kommunizieren wird auf ein Paket von Maßnahmen gesetzt, dessen beste Wirkung im Zusammenspiel der einzelnen Komponenten erzielt wird. Berücksichtigt werden unterschiedliche Zielgruppen und unterschiedliche Themen. Folgende Kommunikationsmittel kommen zum Einsatz

- Events/Aktionen (Pressekonferenz, Kick-off-Veranstaltung, mehrere Detailveranstaltungen in den Zielgebieten)
- Klassische Kommunikation (zeitliche gestaffelt mehrere Direktmailings an Multiplikatoren, Inserate in lokalen Medien, Imagebroschüre, Detailbroschüren, Info-Hotline, Deko-/Info-plakate, Infozeitung an alle Haushalte)
- Public Relations (Presseberichte, Artikelserie gerichtet an Printmedien, TV und Hörfunk)
- Neue Medien (Internet Auftritt)

Das Ergebnis dieser integrierten Kommunikationsstrategie ist ein durchgängiger, konsequenter Auftritt, eine Markenwelt der EU-Förderung.

In weiterer Folge werden aufbauend auf den Ergebnissen der Erfolgskontrolle der Publizitätsmaßnahmen weitere Maßnahmen, insbesondere zielgruppenspezifisch gesetzt. Wichtige Teilerfolge bei der Programmumsetzung werden kommuniziert.

Die Rolle der EU bei den Interventionen wird während der gesamten Programmlaufzeit durch regelmäßige Medienberichte, Pressemitteilungen zB über Begleitausschusssitzungen und über best-practice-Projekte, durch Hinweistafeln an geförderten Projekten, durch Hinweise in den Förderzusagen etc hervorgehoben. Die Beschlüsse der Begleitausschüsse werden der Öffentlichkeit auch vom Sekretariat in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Indikatives Budget

Zur Finanzierung u.a. der im Kommunikationsplan vorgesehenen Maßnahmen ist die Maßnahme 3.1 Technische Hilfe, Teilmaßnahme 2 insgesamt mit 452.000,-- € ausgestattet.

Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Durchführung des Kommunikationsplanes ist die Verwaltungsbehörde, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen.

Alle am Programm beteiligten Förderstellen sind gem Art 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Durchführung der regionalen Ziel- und Gemeinschaftsinitiativenprogramme zur Einhaltung der Vorgaben der VO Nr 1159/2000 verpflichtet.

Bewertungskriterien

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der EU-Strukturfondsförderung im Allgemeinen
- Steigerung des Bekanntheitsgrades des Ziel 2-Programmes Vorarlberg im Speziellen
- Erhöhung des Kenntnisstandes der breiten Öffentlichkeit
- Erhöhung des Kenntnisstandes der potenziellen Endbegünstigten

4. Finanzplan

siehe beiliegende Finanztabellen

Die SF-Beteiligung bezieht sich auf die zuschussfähigen Gesamtkosten.

Für die notwendigen Landes- und Bundeskofinanzierungsmittel wird in den jeweiligen Budgets Vorsorge getragen.

- 4.1. Gesamtfinanztabelle (Ziel 2 und Phasing Out) auf Maßnahmenebene mit entsprechenden Angaben zur Verteilung auf die Interventionsbereiche

Die prozentuellen Angaben der Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basieren auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können.

- 4.2. Der Finanzierungsplan der Ergänzung zur Programmplanung wurde an das von der EK vorgegebene Muster angepasst, wie es in der Tabelle 6 im Kapitel 3 (Inhalt der Ergänzung zur Programmplanung), Punkt 3 (Finanzierungsplan) des methodischen Arbeitspapiers der GD REGION „Der neue Programmplanungszeitraum 2000 – 2006: Vademecum für die Pläne und Programmplanungsdokumente im Rahmen der Strukturfonds“ dargestellt ist (S. 48 Vademecum). Demnach enthält nunmehr der aktuelle Finanzierungsplan in der Ergänzung zur Programmplanung die erforderlichen Angaben über Schwerpunkt- und Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm (Ziel 2 inkl. Phasing Out) sowie weiters die Anteile für Ziel 2 bzw. Phasing Out auf Programmebene. Die bisher enthaltenen getrennten Angaben zu Ziel 2 und Phasing Out auf Maßnahmen- und Schwerpunktebene entfallen.

Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE im Rahmen des Ziel 2–Programmes Vorarlberg (Österreich) zum Leader+-Programm

Was die Abgrenzung zu Leader+ betrifft, so wurde im österreichischen Leader+-Programm inzwischen Folgendes festgelegt:

Leader+ interveniert ausschließlich im Rahmen des „bottom–up Ansatzes“ und im Falle von für das Anwendungsgebiet innovativen Aktionen/Aktionen mit Pilotcharakter.

Eine Öffnung des EAGFL für Aktionen der „EFRE-Typs“ ist möglich.

Infrastrukturprojekte werden im Rahmen von Leader+ jedoch nur gefördert, wenn sie zur Verwirklichung eines Gesamtprojektes erforderlich sind.

Produktive Investitionen industrieller Art werden im Rahmen von Leader+ nicht gefördert.

Ein Höchstbetrag für die Förderfähigkeit von Infrastrukturprojekten und produktive Investitionen wird in das ergänzende Programmplanungsdokument für das Leader+-Programm aufgenommen. Zusätzlich hierzu findet eine Abstimmung mit den von den Bundesländern abgewickelten EU-Programmen im Rahmen der koordinierenden Leader-Gremien auf Landesebene statt. Letztere können ggf auch im Rahmen der auf Landesebene eingerichteten Gremien zur Abstimmung der Zielprogramme bzw der Gemeinschaftsinitiativen zusammentreten.

Tabelle 4.1.: Gesamtfinanztabelle (Ziel 2 und Phasing Out) auf Maßnahmenebene inkl. Interventionsbereiche

Referenznummer der Kommission für das EPPD: CCI 2000.AT.16.2.DO.005

Gesamtfinanztabelle "Ziel 2 Gebiet und Phasing Out Gebiet Vorarlberg (kumuliert)"

Schwerpunkt/Jahr		Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente	EIB-Darlehen	
			Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				nationale Beteiligung - öffentl. Ausgaben										
				Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere					
1. Zukunftsfähige Unternehmen	Interventionsbereiche	82.336.000	17.422.000	13.337.000	13.337.000	0	0	0	0	4.085.000	2.176.000	1.909.000	0	0	64.914.000			
Maßnahme 1.1.	161 (60 %)																	
Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur	163 (20 %)																	
	171 (20 %)	58.845.000	10.089.000	8.110.000	8.110.000	0	0	0	0	1.979.000	685.000	1.294.000	0	0	48.756.000			
Maßnahme 1.2	182 (100 %)																	
F&E in Gewerbe und Industrie		13.117.000	4.244.000	3.365.000	3.365.000	0	0	0	0	879.000	737.000	142.000	0	0	8.873.000			
Maßnahme 1.3.	152 (10 %)																	
Umweltverbessernde Investitionen	162 (70 %)																	
	332 (15 %)																	
	333 (5 %)	10.374.000	3.089.000	1.862.000	1.862.000	0	0	0	0	1.227.000	754.000	473.000	0	0	7.285.000			
2. Wettbewerbsfähige Region		59.834.000	12.265.000	9.951.000	9.951.000	0	0	0	0	2.314.000	353.000	1.961.000	0	0	47.569.000			
Maßnahme 2.1.	164 (15 %)																	
Verbesserung der regionalen Infrastruktur	171 (45 %)																	
	172 (15 %)																	
	173 (5 %)																	
	321 (10 %)																	
	353 (5 %)																	
	354 (5 %)	52.929.000	10.480.000	8.482.000	8.482.000	0	0	0	0	1.998.000	353.000	1.645.000	0	0	42.449.000			
Maßnahme 2.2.	153 (15 %)																	
Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erwerbstätigkeit von Frauen	154 (30 %)																	
	163 (20 %)																	
	164 (5 %)																	
	166 (30%)	1.087.000	306.000	233.000	233.000	0	0	0	0	73.000	0	73.000	0	0	781.000			
Maßnahme 2.3.	164 (75 %)																	
Stärkung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit	173 (25 %)	5.818.000	1.479.000	1.236.000	1.236.000	0	0	0	0	243.000	0	243.000	0	0	4.339.000			
3. Technische Hilfe		859.000	859.000	407.000	407.000	0	0	0	0	452.000	117.000	335.000	0	0	0			
Teilmaßnahme 1	411 (100%)																	
Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle																		
		429.500	429.500	203.500	203.500	0	0	0	0	226.000	58.500	167.500	0	0	0			
Teilmaßnahme 2	412 (20 %)																	
sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe	413 (30 %)																	
	415 (50 %)																	
		429.500	429.500	203.500	203.500	0	0	0	0	226.000	58.500	167.500	0	0	0			
INSGESAMT		143.029.000	30.546.000	23.695.000	23.695.000	0	0	0	0	6.851.000	2.646.000	4.205.000	0	0	112.483.000			
EFRE Insgesamt		143.029.000	30.546.000	23.695.000	23.695.000	0	0	0	0	6.851.000	2.646.000	4.205.000	0	0	112.483.000			
ESF Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
EAGFL Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
FIAF Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Region ohne Übergangsunterstützung		92.123.000	21.241.000	16.464.000	16.464.000	0	0	0	0	4.777.000	1.626.000	3.151.000	0	0	70.882.000			
Region mit Übergangsunterstützung		50.906.000	9.305.000	7.231.000	7.231.000	0	0	0	0	2.074.000	1.020.000	1.054.000	0	0	41.601.000			
		143.029.000	30.546.000	23.695.000	23.695.000	0	0	0	0	6.851.000	2.646.000	4.205.000	0	0	112.483.000			

Angaben in EURO

Stand: 2.2.2007